

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 228-2015
 Vorstossart: Interpellation
 Richtlinienmotion: ☐
 Geschäftsnummer: 2015.RRGR.882

Eingereicht am: 07.09.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
 Kommissionsvorstoss: Nein
 Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
 Linder (Bern, Grüne)
 Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
 Dringlichkeit gewährt: Ja 09.09.2015

RRB-Nr.: 1291/2015 vom 28. Oktober 2015
 Direktion: Polizei- und Militärdirektion
 Klassifizierung: Nicht klassifiziert



«Flüchtlinge willkommen heissen – Private Unterbringung von Schutzbedürftigen»: Wie sieht Umsetzung im Kanton Bern aus?

Für die Schweiz ist die *organisierte* Aufnahme von Flüchtlingsfamilien oder Asylsuchenden bei privaten Familien eine Premiere. Das Gastfamilienprojekt der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH knüpft dort an, wo es im Asylprozess meist hapert: bei der sozialen und beruflichen Integration. Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B), vorläufig Aufgenommene (Ausweis F) und Asylsuchende (Ausweis N), deren Gesuch mit grosser Wahrscheinlichkeit den Schutz in der Schweiz zur Folge hat, sollen durch die Aufnahme bei ansässigen Gastgeberfamilien zu einem selbstständigen Leben in der Schweiz finden. Wer sich willkommen fühlt, menschliche Nähe und Wertschätzung erfährt sowie Orientierungshilfe und Unterstützung, wird sich letztlich schneller und tiefgreifender an die neuen Lebensumstände anpassen und rascher eine neue Existenz aufbauen können. Die Idee basiert auf der Willkommenskultur und Solidarität gegenüber Flüchtlingen, die in der Schweiz auch Tradition hat. Die Idee entspricht auch der hängigen Motion 101-2015: Dringender Handlungsbedarf in der Asyl- und Integrationspolitik.

Interessierte Hauseigentümer, Mieter oder Pächter mit Wohnsitz in den Kantonen Aargau, Bern, Genf und Waadt melden ihr Angebot an freiem Wohnraum der SFH online. Im entsprechenden Formular geben sie an, wie viele Menschen sie wie lange bei sich beherbergen können. Die Mindestdauer beträgt sechs Monate.

Die SFH leitet die Angebote anonymisiert an die kantonalen, für die Unterbringung verantwortlichen Asylbehörden weiter. Diese wählen entsprechend dem Wohnangebot geeignete Flüchtlinge aus, die bis anhin in kollektiven Unterkünften (Durchgangszentren) betreut wurden. Die Flüchtlin-

ge und die potenziellen Gastgeber treffen sich ein erstes Mal, stellen sich gegenseitig vor und definieren die Rahmenbedingungen für Gast und Gastgeber wie etwa eine Hausordnung oder Präferenzen bei der Verpflegung. Nach einer Bedenkzeit von ein, zwei Tagen entscheiden sich die beiden künftigen Wohnpartner für oder gegen den gemeinsamen Einstieg in das Projekt. Die SFH begleitet alle Schritte interkulturell.

Grundsätzlich verbleiben die privat platzierten Flüchtlinge entsprechend ihrem Status (B, F oder N) im kantonalen Asyl- beziehungsweise Sozialsystem. Die Regelungen vor der Privatplatzierung bleiben auch nach dem Umzug zu den privaten Gastgebern in Kraft.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie funktioniert die Zusammenarbeit mit dem Projekt «Private Unterbringung von Schutzbedürftigen» im Kanton Bern im Konkreten?
2. Wie viele Unterbringungsmöglichkeiten von Privaten wurden im Kanton Bern angeboten?
3. Wie viele Personen konnten bei Familien untergebracht werden?
4. Mit welchen Massnahmen fördert der Kanton die Unterbringung bei Privaten?
5. Würden die Flüchtlinge auch an Private weitergeleitet, wenn die Belegung in den Durchgangszentren nicht voll ausgeschöpft ist?
6. Gibt es neben der Flüchtlingshilfe weitere Angebote?
7. Wie ist die Entschädigung für die Unterbringung bei Privaten im Kanton Bern geregelt? Während in einzelnen Kantonen die Flüchtlinge sowohl für den Lebensunterhalt als auch für die Unterbringung mit monatlichen Zahlungen der Flüchtlingsbehörden abgegolten werden, kennen andere Kantone eine Trennung von Lebensunterhalt (an den Flüchtling) und Unterbringungspauschale (an den Vermieter oder an die Gemeinde, welche die Miete direkt an den Vermieter ausbezahlt).

Begründung der Dringlichkeit: Über 500 Schweizerinnen und Schweizer haben sich bei der Flüchtlingshilfe gemeldet, um privat Flüchtlinge unterzubringen. Doch die Bürokratie verhindert meist, dass diese Angebote überhaupt genutzt werden können. Gerade sieben Mal konnte bisher eine private Unterbringung realisiert werden. In einem Bericht in «10 vor 10» vom 3.9.2015 werden bürokratische Hürden erwähnt, die dies auch im Kanton Bern erschweren. Angesichts der grossen Solidarität der Bevölkerung besteht ein dringlicher Handlungsbedarf, die nötigen Massnahmen rasch einzuleiten, um eine Verbesserung der Situation herbeizuführen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Begriffe „Flüchtlinge“ und „Asylsuchende“ oft vermischt werden. Die Zuständigkeiten für die Sozialhilfe im Kanton Bern sind zurzeit auf die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (anerkannte Flüchtlinge) und die Polizei- und Militärdirektion (Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene) aufgeteilt. Die Antwort des Regierungsrats bezieht sich, wo nichts anderes vermerkt ist, auf Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen. Im Übrigen betont der Regierungsrat, dass die private Initiative des Gastfamilienprojekts vor dem Hintergrund der schwierigen Situation im Asylbereich willkommen ist.

Zu Frage 1

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) hat die Gewährung der Asylsozialhilfe von Personen des Asylbereichs an externe Partner, sogenannte Asylsozialhilfestellen, delegiert. Die Asylsozialhilfestellen betreiben Kollektivunterkünfte (1. Phase), in der 2. Phase wohnen die Personen des Asylbereichs in privaten Wohnungen und werden von den Asylsozialhilfestellen weiterhin begleitet. Eine Unterbringung bei Privaten ist grundsätzlich möglich. Die Abläufe sind in der Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern (Asylsozialhilfeweisung¹) beschrieben.

Zu Frage 2

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) hat dem MIP mitgeteilt, dass bis Ende Juli aus der ganzen Schweiz rund 500 und seit August 2015 allein aus dem Kanton Bern rund 150 Angebote von Gastfamilien eingegangen sind. Das Projekt der SFH mit der Vermittlung von Gastfamilien wird vorläufig als Pilot in den Kantonen Aargau, Bern, Genf und Waadt durchgeführt.

Zu Frage 3

Am 1. Oktober 2015 wohnten insgesamt ca. 60 Personen des Asylbereichs bei Privatpersonen im Kanton Bern. Diese Zahl umfasst alle Menschen, die ausserhalb der Asylstrukturen bei ihren Verwandten oder Freunden leben. Durch die SFH konnten im Kanton Bern bis Mitte Oktober 2015 drei Familien (insgesamt 12 Personen) und in den vier Pilotkantonen insgesamt 10 Familien und Einzelpersonen (insgesamt 22 Personen) an Gastfamilien vermittelt werden.

Zu Frage 4

Der Regierungsrat schätzt die Bereitschaft der Zivilbevölkerung, einen Beitrag zur Unterbringung von geflohenen Personen leisten zu wollen. Er anerkennt, dass ihr Engagement unter Umständen einen grossen individuellen Nutzen für die einzelnen Personen stiften kann.

Die Hauptaufgabe der kantonalen Migrationsbehörden ist es, den dem Kanton zugewiesenen asylsuchenden Personen die Asylsozialhilfe auszurichten. Dazu gehört primär die Unterbringung in Kollektivunterkünften. Bei dieser Aufgabe ist der Kanton auf die Mitarbeit der Gemeinden angewiesen. Die Unterbringung bei Privaten ist ein willkommenes Ergänzungsangebot.

¹ vgl. Ziff. 3.1.4 der Asylsozialhilfeweisung, http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/ANG-Weisung_2015.pdf

Zu Frage 5

Wie weiter oben ausgeführt, ist die primäre Aufgabe des Kantons, die ihm zugewiesenen asylsuchenden Personen in Kollektivunterkünften unterzubringen. Asylsuchende oder vorläufig aufgenommene Personen, die sich in einer Kollektivunterkunft befinden, haben die Möglichkeit, ein Gesuch für die Unterbringung bei Dritten einzureichen. Die Entscheidung über die Eignung für eine Unterbringung bei Privaten liegt bei den Asylsozialhilfestellen. Der Regierungsrat kann die Frage 5 deshalb nicht abschliessend beantworten.

Die Subjektfinanzierung – d.h. die Abgeltung der Asylsozialhilfestellen pro Person und pro Tag – erhöht den ökonomischen Anreiz für die Asylsozialhilfestellen, in den Kollektivunterkünften der 1. Phase eine hohe Auslastung zu erreichen. Insofern mindert die Abgeltungsform möglicherweise den Anreiz, vorläufig aufgenommene Personen im Rahmen der privaten Unterbringungsangebote der SFH zu vermitteln.

Zu Frage 6

Das Projekt „Wegeleben / Die Horizonterweiterung für deine WG“ eröffnet Wohngemeinschaften die Möglichkeit, auf einer Homepage² ein oder mehrere Zimmer in ihrer Wohnung für „geflüchtete“ Menschen anzubieten. Das Projekt weist durch den direkten Austausch von Menschen unterschiedlicher Kulturen einen starken Integrationscharakter aus. Angesprochen sind vordergründig vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge. Die Initianten beabsichtigen, das Projekt auf Personen mit N-Ausweis, deren Asylgesuch noch nicht beurteilt worden ist, auszudehnen.

Die Fachstelle Wohnen, welche im Auftrag der GEF Wohnungen für anerkannte Flüchtlinge sucht und vermittelt, erhält zunehmend Angebote von Privatpersonen. Seit Juli 2015 wurden der Fachstelle 30 Wohnungen von Privaten angeboten, wobei in 6 Fällen eine Vermittlung erfolgt ist. 12 Fälle sind derzeit noch in Bearbeitung.

Auch kirchliche Stellen beteiligen sich an Möglichkeiten zur Unterbringung von Personen des Asylbereichs. Die Kirchliche Kontaktstelle für Flüchtlingsfragen macht eine Vortriage und leitet die Angebote je nach Eignung an die Asylsozialhilfestellen oder an die Flüchtlingssozialdienste weiter.

Zu Frage 7

Es ist im Kanton Bern grundsätzlich nicht vorgesehen, Privaten für die Beherbergung von vorläufig aufgenommenen erwachsenen Personen eine Betreuungspauschale auszus zahlen. Vielmehr besteht die Absicht, dass die zuständigen Asylsozialhilfestellen den anbietenden Privatpersonen für die Unterbringung eine Mietentschädigung entrichten, welche aus der Tagesglobalpauschale des Bundes entgolten wird. Der Kanton macht keine Vorgaben zur Bezahlung von Mietzinsen an Privatpersonen. Der Anteil für Mietkosten gemäss den Pauschalansätzen des SEM beträgt CHF 199.66 pro Monat und pro Person.³

Anerkannte Flüchtlinge schliessen einen Untermietvertrag ab. Die Miete orientiert sich dabei an den bestehenden Mietzinslimiten. Die Sozialhilfe im engeren Sinn wird direkt den Flüchtlingen ausgerichtet.

Verteiler

- Grosser Rat

² www.wegeleben.ch

³ Vgl.: https://www.bfm.admin.ch/dam/data/bfm/rechtsgrundlagen/weisungen/asyl/sozial- und nothilfe/anh4-2_ansaetze-2015-d.pdf